Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1079

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung *)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988) — Drucksachen 11/700, 11/969 —

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988) nebst Gesamtplan — Drucksache 11/700 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1987

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Carstens (Emstek)**	**Roth (Gießen)**	**Dr. Weng (Gerlingen)**	**Esters**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter				

*) *Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Esters und Frau Vennegerts folgt.*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)
— Drucksachen 11/700, 11/969 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)	**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird in Einnahme und Ausgabe auf *275 040 000 000* Deutsche Mark festgestellt.	Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird in Einnahme und Ausgabe auf 275 100 000 000 Deutsche Mark festgestellt.
§ 2	§ 2
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1988 Kredite bis zur Höhe von *29 320 000 000* Deutsche Mark aufzunehmen.	(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1988 Kredite bis zur Höhe von 29 520 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.
(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1988 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.	(3) unverändert
(4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen 1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag 2. bei Bundesschatzanweisungen der Verkaufserlös.	(4) unverändert
(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundes-	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
anleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.	
§ 3	§ 3
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.	unverändert
§ 4	§ 4
(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)	(1) unverändert
1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;	
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;	
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.	
(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.	(2) unverändert
(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:	(3) unverändert
1. Titel 427 01 - aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen -	
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 - aus Schadensersatzleistungen Dritter -	
3. Titel 511 01 und 518 01 - aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut und aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte -	
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02) - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -	
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01) - aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger - 6. Titel 517 01 - aus Erstattungen Dritter -.	
(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.	(4) unverändert
(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.	(5) unverändert
(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 - 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.	(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Der Bundesminister des Innern kann zulassen, daß die Ausgaben der Titel der Gruppe 514 in Kapitel 06 10 und 06 25 um bis zu 11 vom Hundert gegen Einsparung an anderer Stelle im Einzelplan 06 überschritten werden.
(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.	(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(8) Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 in Kapitel 60 02 im Bundeshaushaltsplan 1987 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Einsparungen bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.	(8) unverändert
(9) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.	(9) unverändert
	(10) Die in den Wirtschaftsplänen der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger für die Haltung von Dienstfahrzeugen veranschlagten Ausgaben sind in Höhe von 10 vom Hundert des Ansatzes im Wirtschaftsplan gesperrt. Die Aufhebung oder Verlagerung der Sperre in besonders begründeten Ausnahmefällen bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.
	(11) Die in den Titelgruppen "Kosten der Datenverarbeitung" im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben sind, mit Ausnahme des Einzelplanes 02 in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
	(12) Im Bundeshaushaltsplan 1988 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Soweit die Ausgabensperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabetitel zulassen; Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Einrichtungen nach § 10a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan. Ausgaben der Zuschußtitel mit Wirtschaftsplan der Hauptgruppe 6 sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.
§ 5	§ 5
§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden: "Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."	
§ 6	§ 6
(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.	unverändert
(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.	
(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).	
§ 7	§ 7
Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.	
§ 8	§ 8
(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.	unverändert
(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) sind stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.	
(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.	
§ 9	§ 9
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen	unverändert
1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. - Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt-,	
b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,	
c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. - Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können -;	
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,	
b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. - Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können -;	
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. - Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt -;	
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.	
(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.	
§ 10	§ 10
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von *10 000 000 000* Deutsche Mark zu übernehmen.	Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für **Marktordnungs- und** Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von **12 000 000 000** Deutsche Mark zu übernehmen.
§ 11	§ 11
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 41 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen	Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 41 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen
1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;	1. unverändert
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
3. zur Förderung des Verkehrswesens;	3. unverändert
	4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;	**5.**a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen - § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), das durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) geändert worden ist;	**6.** für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen - § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), das durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) geändert worden ist;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;	**7.** für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;	**8.** zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;	**9.** im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474) geändert worden ist;	**10.** für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;	**11.** im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte	**12.** für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;	Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;	**13.** für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;	**14.** zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;	**15.** zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.	**16.** im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.
§ 12	§ 12
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 27 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.	unverändert
§ 13	§ 13
Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 14	§ 14
(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1987 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 12 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.	unverändert
(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.	
(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.	
(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.	
§ 15	§ 15
Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung "Weltbank", der Asiatischen, Afrikanischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.	unverändert
§ 16	§ 16
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), zuzu-	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
stimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.	
§ 17	§ 17
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.	unverändert
(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.	
(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.	
(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.	
§ 18	§ 18
(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.	unverändert
(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.	
(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.	
(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.	
(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.	
§ 19	§ 19
(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.	unverändert
(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.	
§ 20	§ 20
Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.	unverändert
§ 21	§ 21
Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können	unverändert

Entwurf

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 21a

(1) Im Haushaltsjahr 1988 sind 1 vom Hundert der im Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte sowie 1 vom Hundert der Stellen für Arbeiter einzusparen.

(2) Die Einsparungsquoten nach Absatz 1 werden auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am jeweiligen Gesamtsoll der Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht.

(3) Die Einsparungsquoten bei den Planstellen und Stellen für Angestellte nach Absatz 2 sind anteilig auf die Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind der Bundesrechnungshof, die Organe der Rechtspflege und der Inneren Sicherheit sowie die mit der Erhebung von Steuern und Zöllen sowie der Vollstreckung befaßten Teile der Zollverwaltung. Die Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach Absatz 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Freie und durch Beendigung des Dienstverhältnisses freiwerdende Stellen dürfen nicht wieder besetzt werden, bis die jeweilige Einsparungsquote des Einzelplans erbracht ist. Stellen, die nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen weg. Statt der nach Satz 1 einzusparenden Stellen dürfen andere zum gleichen Zeitpunkt freiwerdende Stellen derselben Laufbahngruppe eingespart werden.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für
1. Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, deren Planstellen und Stellen nur in Wirtschaftsplänen ausgebracht sind,
2. institutionell finanzierte Stellen bei Zuwendungsempfängern, die überwiegend vom Bund finanziert werden. Bei den nicht überwiegend vom Bund institutionell finanzierten Zuwendungsempfängern ist mit den Ländern darüber zu verhandeln, 1 vom Hundert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

der Gesamtzahl der im jeweiligen Einzelplan für diese Zuwendungsempfänger ausgebrachten Stellen einzusparen.

(7) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

§ 21b

(1) Planstellen für Beamte, die durch Beendigung des Dienstverhältnisses zum bisherigen Dienstherrn am 1. Januar 1988 frei sind oder danach frei werden und die nicht nach § 21a einzusparen sind, dürfen sechs Monate nach Freiwerden nicht besetzt werden (Wiederbesetzungsregelung). Dies gilt auch für die in den Anlagen zum Bundeshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Planstellen von Soldaten ab einschließlich Besoldungsgruppe A 15 aufwärts, für Stellen von Angestellten sowie für Arbeiter. Die gesperrten Planstellen für Soldaten dürfen jedoch für Einstellungen von Soldaten im untersten Dienstgrad der Mannschaften in Anspruch genommen werden.

(3) Die Wiederbesetzungsregelung gilt nicht für
1. Anstellungen von Beamten auf Probe im Eingangsamt sowie von Auszubildenden, die in derselben Verwaltung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden;
2. Einstellung von Schwerbehinderten.

(4) Die obersten Bundesbehörden können Ausnahmen von der Wiederbesetzungsregelung zulassen. Die Zahl der Ausnahmen darf 5 vom Hundert der im Haushaltsjahr im jeweiligen Einzelplan einschließlich seiner Anlagen freiwerdenden Stellen nicht übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für
1. Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, deren Planstellen und Stellen nur in Wirtschaftsplänen ausgebracht sind,
2. institutionell finanzierte Stellen bei Zuwendungsempfängern, die überwiegend vom Bund finanziert werden. Bei den nicht überwiegend vom Bund institutionell finanzierten Zuwendungsempfängern ist mit den Ländern über die Einführung einer Wiederbesetzungsregelung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 zu verhandeln.

(6) In Kapitel 05 03 dürfen nach den Absätzen 1 und 2 gesperrte Stellen für Versetzungen aus anderen Dienstorten in Anspruch genommen werden mit der Maßgabe, daß im Einzelplan 05 während der Wiederbesetzungsregelung keine Beförderungen zulässig sind, die unmittelbar oder mittelbar durch das Freiwerden dieser Stellen möglich geworden sind.

(7) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 22 Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.	§ 22 unverändert
§ 23 Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.	§ 23 unverändert
§ 24 Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.	§ 24 unverändert
§ 25 § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284,1661), das durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, findet keine Anwendung.	§ 25 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 26 Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1988 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.	§ 26 unverändert
§ 27 § 2 Abs. 5, die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie die §§ 7 bis 24, gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.	§ 27 unverändert
§ 28 In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474) geändert worden ist, wird die Zahl "1987" durch die Zahl "1988" ersetzt.	§ 28 unverändert
§ 29 Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	§ 29 unverändert
§ 30 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.	§ 30 unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1988

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan **Einnahmen** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1988 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–
02	Deutscher Bundestag	–
03	Bundesrat	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	–
05	Auswärtiges Amt	–
06	Bundesminister des Innern	–
07	Bundesminister der Justiz	–
08	Bundesminister der Finanzen	–
09	Bundesminister für Wirtschaft	–
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 300
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	–
12	Bundesminister für Verkehr	–
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	–
14	Bundesminister der Verteidigung	–
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	–
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–
19	Bundesverfassungsgericht	–
20	Bundesrechnungshof	–
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	–
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	–
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	–
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	–
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	–
32	Bundesschuld	–
33	Versorgung	–
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	–
36	Zivile Verteidigung	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung[1]	221 884 000
	Summe Haushalt 1988[2]	**221 887 300**
	Summe Haushalt 1987	220 893 300
	gegenüber 1987 — mehr(+)/weniger(−) —	+ 994 000

[1] Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 221,4 Mrd DM.
[2] Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 29 520 Millionen DM) = 23 693 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht **Einnahmen** Gesamtplan

Verwaltungseinnahmen 1988 1000 DM	Übrige Einnahmen 1988 1000 DM	Summe Einnahmen 1988 1000 DM	1987 1000 DM	gegenüber 1987 mehr (+) weniger (−) 1000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9
117	—	117	44	+ 73	01
2 944	1	2 945	1 789	+ 1 156	02
17	—	17	12	+ 5	03
2 329	—	2 329	2 208	+ 121	04
48 660	2 050	50 710	51 181	− 471	05
19 932	8 648	28 580	34 472	− 5 892	06
250 319	183	250 502	234 246	+ 16 256	07
715 739	210 781	926 520	982 411	− 55 891	08
278 409	121 922	400 331	365 715	+ 34 616	09
97 047	201 004	301 351	259 862	+ 41 489	10
7 770	416 102	423 872	384 282	+ 39 590	11
805 895	126 429	932 324	903 609	+ 28 715	12
5 085 750	—	5 085 750	4 903 200	+ 182 550	13
553 020	185 405	738 425	704 574	+ 33 851	14
42 090	33 032	75 122	83 250	− 8 128	15
1 008	500	1 508	1 580	− 72	16
387	—	387	305	+ 82	19
19	—	19	21	− 2	20
34 042	1 372 220	1 406 262	1 389 562	+ 16 700	23
22 012	872 496	894 508	929 504	− 34 996	25
1 549	—	1 549	1 581	− 32	27
45 531	33 600	79 131	89 174	− 10 043	30
2 245	266 229	268 474	223 575	+ 44 899	31
1 400 004	29 731 700	31 131 704	24 186 606	+6 945 098	32
2 180	94 120	96 300	95 000	+ 1 300	33
51 275	158 400	209 675	204 760	+ 4 915	35
5 022	9 518	14 540	14 292	+ 248	36
8 508 155	1 384 893	231 777 048	232 498 185	− 721 137	60
17 983 467	**35 229 233**	**275 100 000**	268 545 000	+6 555 000	
19 835 515	27 816 185				
− 1 852 048	+ 7 413 048				

Gesamtplan **Ausgaben** **Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Personalausgaben 1988 1000 DM	Sächliche Verwaltungsausgaben 1988 1000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1988 1000 DM	Schuldendienst 1988 1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	10 382	6 387	—	—
02	Deutscher Bundestag	329 795	112 951	—	—
03	Bundesrat	8 390	4 802	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	96 046	389 664	—	—
05	Auswärtiges Amt	789 570	190 326	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 539 012	583 449	—	—
07	Bundesminister der Justiz	303 750	103 619	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 114 216	477 563	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	359 965	159 516	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	285 325	117 329	—	33
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	123 812	53 476	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 304 227	1 538 285	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	488	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	22 291 847	5 589 044	21 309 600	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	1 037 063	184 555	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	81 811	190 065	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	12 515	2 048	—	—
20	Bundesrechnungshof	41 074	5 420	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	39 971	19 247	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	77 239	75 902	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	37 611	14 939	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	66 913	27 984	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	29 063	20 814	—	—
32	Bundesschuld	14 891	502 078	—	32 326 969
33	Versorgung	8 002 584	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	617 743	535 872	—	—
36	Zivile Verteidigung	134 354	240 792	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	761 500	237 510	—	—
	Summe Haushalt 1988	**40 511 157**	**11 383 637**	**21 309 600**	**32 327 002**
	Summe Haushalt 1987	39 191 714	11 045 689	21 539 425	30 877 916
	gegenüber 1987 — mehr(+)/weniger(−) —	+ 1 319 443	+ 337 948	− 229 825	+ 1 449 086

Teil I: Haushaltsübersicht **Ausgaben** Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) **1988** 1000 DM	Ausgaben für Investitionen **1988** 1000 DM	Besondere Finanzierungsausgaben **1988** 1000 DM	Summe Ausgaben **1988** 1000 DM	Summe Ausgaben 1987 1000 DM	gegenüber 1987 mehr (+) weniger (–) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13
1 930	3 745	—	22 444	20 597	+ 1 847	01
88 961	57 070	—	588 777	539 669	+ 49 108	02
232	1 109	—	14 533	12 548	+ 1 985	03
38 124	11 095	—	534 929	522 292	+ 12 637	04
1 480 461	193 884	—	2 654 241	2 550 050	+ 104 191	05
1 409 156	424 417	—	3 956 034	3 795 718	+ 160 316	06
16 286	29 940	—	453 595	423 251	+ 30 344	07
637 915	505 798	—	3 735 492	3 541 035	+ 194 457	08
4 294 705	1 571 878	—	6 386 064	5 831 973	+ 554 091	09
7 180 619	969 736	1 520	8 554 562	7 907 006	+ 647 556	10
60 468 339	81 966	– 32 000	60 695 593	58 994 769	+1 700 824	11
10 128 641	12 857 231	—	25 828 384	25 683 668	+ 144 716	12
—	21 610	—	22 098	41 335	– 19 237	13
1 893 162	320 551	—	51 404 204	50 852 404	+ 551 800	14
17 979 775	180 758	—	19 382 151	18 990 096	+ 392 055	15
82 378	141 005	—	495 259	463 274	+ 31 985	16
—	352	—	14 915	14 434	+ 481	19
12	5 573	—	52 079	44 740	+ 7 339	20
1 239 689	5 549 181	—	6 848 088	6 940 350	– 92 262	23
2 970 500	3 013 788	—	6 137 429	6 192 753	– 55 324	25
925 752	122 540	—	1 100 842	809 740	+ 291 102	27
5 951 699	1 708 646	– 191 520	7 563 722	7 535 581	+ 28 141	30
1 137 414	2 270 632	—	3 457 923	3 957 631	– 499 708	31
333 625	2 701 150	—	35 878 713	34 160 685	+1 718 028	32
2 209 873	—	—	10 212 457	9 472 541	+ 739 916	33
225 421	430 650	—	1 809 686	1 807 828	+ 1 858	35
100 418	407 271	—	882 835	879 661	+ 3 174	36
15 430 311	383 630	– 400 000	16 412 951	16 559 371	– 146 420	60
136 225 398	**33 965 206**	**– 622 000**	**275 100 000**	268 545 000	+6 555 000	
132 341 733	34 616 523	–1 068 000				
+ 3 883 665	– 651 317	+ 446 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1988	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1989	1990	1991	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	7 627	5 727	1 900	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	36 938	28 291	8 316	331	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	6 700	6 700	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	593 200	298 628	193 798	43 487	27 287	30 000
06	Bundesminister des Innern	432 475	170 405	86 090	31 200	2 300	142 480
07	Bundesminister der Justiz	10 085	6 995	2 635	455	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	171 555	136 255	20 000	—	—	15 300
09	Bundesminister für Wirtschaft	6 748 481	1 084 942	703 750	457 150	22 139	4 480 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 485 580	908 020	289 850	153 250	134 460	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	151 495	95 195	34 200	22 100	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	3 484 484	2 237 899	896 855	331 730	18 000	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	7 300	7 300	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	21 731 175	4 743 157	3 303 208	2 622 230	4 582 580	6 480 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	515 500	250 900	175 500	85 000	—	4 100
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	293 975	158 295	90 650	45 030	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	2 800	2 800	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	8 727 732	466 999	355 199	225 149	124 748	7 555 637
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1 258 328	525 117	341 161	173 650	218 400	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	170 017	114 667	19 750	5 600	—	30 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	3 997 457	1 365 831	1 224 876	949 550	457 200	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	240 226	154 345	56 295	25 084	4 502	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	31 450	26 450	5 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	376 751	215 697	104 551	7 501	40 002	9 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	17 800	12 000	—	—	—	5 800
	Summe	50 499 131	13 022 615	7 913 584	5 178 497	5 631 618	18 752 817

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Betrag für 1988	Betrag für 1987
		- 1000 DM -	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	275 100 000	268 545 000
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	245 080 000	245 878 000
3.	**Finanzierungssaldo**	- 30 020 000	- 22 667 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	**Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(81 647 000)	(84 357 000)
4.101	zu allgemeinen Zwecken	81 647 000	84 357 000
4.102	zu besonderen Zwecken	-	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	52 047 000	62 000 000
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 29 600 000	- 22 357 000
5.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	80 000	80 000
6.	**Marktpflege**	-	-
7.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	- 29 520 000	- 22 277 000
8.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	-	-
9.	**Rücklagenbewegung**		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	**Münzeinnahmen**	- 500 000	- 390 000
11.	**Finanzierungssaldo**	- 30 020 000	- 22 667 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Betrag für 1988	Betrag für 1987
		- 1000 DM -	
1.	**Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt**		
	davon voraussichtlich		
1.1	langfristig	(73 647 000)	(68 357 000)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	73 647 000	68 357 000
1.102	zu besonderen Zwecken	-	-
1.2	kürzerfristig	8 000 000	16 000 000
	Summe 1	81 647 000	84 357 000
2.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(39 702 000)	(45 946 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	1 900 000	3 750 000
2.103	Bundesschatzbriefe	4 400 000	3 497 000
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	21 850 000	22 401 000
2.106	Bundesschatzanweisungen (dazu zählen auch Kassenobligationen)	-	100 000
2.107	Bundesobligationen	11 450 000	16 100 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	11 000	11 000
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	91 000	87 000

		Betrag für 1988	Betrag für 1987
		- 1 000 DM -	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(12 345 000)	(16 054 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen (dazu zählen auch Kassenobligationen)	5 115 000	3 375 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	2 414 000	3 018 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 000 000	1 848 000
2.204	Schuldscheindarlehen	3 816 000	7 813 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2	52 047 000	62 000 000
3.	**Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe**	80 000	80 000
4.	**Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt**	52 127 000	62 080 000
5.	**Marktpflege**	-	-
6.	**Zusammen**	52 127 000	62 080 000
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	29 520 000	22 277 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333